KWBGAnpBek: 11.

11.

[1]Für den kommunalrechtlichen Abführungsfreibetrag gilt anstelle des in Art. 20a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 GO, Art. 14a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 LKrO und Art. 14a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BezO genannten Betrages für das Jahr 2027 ein Betrag von 9 014,49 €. [2]Ab dem Jahr 2028 gilt ein Betrag von 9 286,73 €.